



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.gv.at

K U N D M A C H U N G **008/2022**

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bürgermeister Patrik Wolf, Bgm.Stv. Bruno Falch, GR Ernst Gapp, GR Marco Jordan, GR Thomas Lorenz, GR Manfred Matt, GR Mag. Hartwig Röck, GV Anton Scherl, GV Wolfgang Traxl, GR Marika Tschiederer, GR Raimund Zangerl, GR Dominik Zangerle,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit Frau Czerwionka Patricia und Herrn Ladner Andreas, beide wohnt in 6574 Pettneu am Arlberg, Schnann 66/Top 2, abzuschließen. Dieser Vertrag ist vom Bürgermeister und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.
- 2 Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, **einstimmig** den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.12.2022, Zahl PET/22008/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 **einstimmig** der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und der Leerstandsabgabe:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Vorbehaltsgemeinde gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung) hat mit Beschluss vom 23.11.2022 aufgrund der Bestimmungen der §§ 4 Abs.

3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstands-Abgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

- a) bis 30 m² mit einem Betrag von € 230,00
- b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von € 470,00
- c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von € 670,00
- d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von € 950,00
- e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von € 1.320,00
- f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von € 1.700,00
- g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von € 2.080,00.

Der Abgabeanspruch entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Werden Freizeitwohnsitze während des Jahres neu errichtet (etwa Neubau eines Freizeitwohnsitzes oder Neuwidmung einer Wohnung, eines Gebäudes oder eines sonstigen Teiles eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz) entsteht der Abgabeanspruch mit Beginn des Monats, in welchem bei der Baubehörde die Anzeige der Bauvollendung eintrifft oder die Umwidmung Rechtskraft erlangt.

Wird die Nutzung als Freizeitwohnsitzes erst während des Jahres begründet, so entsteht der Abgabeanspruch mit Beginn des Monats, in welchem die Freizeitwohnsitznutzung begonnen hat.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

- a) bis 30 m² mit einem Betrag von € 40,00
- b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von € 80,00
- c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von € 110,00
- d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von € 150,00
- e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von € 210,00
- f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von € 270,00
- g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von € 320,00.

Der Abgabetatbestand ist erst erfüllt, wenn die Wohnung, das Gebäude oder der betroffene sonstige Teil eines Gebäudes über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet wird, entsteht der Abgabetatbestand erstmalig für die ersten sechs Kalendermonate, in denen der Leerstand besteht, mit Vollendung des sechsten Kalendermonats. Für die weiteren Monate entsteht der Abgabeananspruch mit Vollendung des Monats, in dem der Leerstand (fort-)besteht. Die Leerstandsabgabe ist somit für jeden Monat, in welchem der Leerstand besteht, zu bemessen und zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, verordnet mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 12.12.2019, außer Kraft.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, folgende Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex der letzten 12 Monate anzupassen.

Wasserleitungsgebührenordnung

§ 6 Ziffer 2. der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Die Wassergebühr beträgt EUR 1,17 pro m³ Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

§ 8 Ziffer 1. der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist die laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr, die als Zählermiete eingehoben wird, beträgt für Zähler von 3 m³ EUR 22,00, von 7 m³ EUR 28,00 und von 20 m³ EUR 45,00 jeweils inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Kanalgebührenordnung

§ 6 Ziffer 5. der geltenden Kanalgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,87 pro m³ Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Friedhofsgebührenordnung

§ 2 Ziffer 1 und 2 der geltenden Friedhofsgebührenordnung werden angepasst, sodass diese Bestimmungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lauten wie folgt:

Einmalige Grabbenützungsggebühren:

a) Einzelgrab	EUR	330,--
b) Urnenerdgrab	EUR	330,--
c) Urnennische	EUR	460,--

Laufende Grabbenützungsggebühren:

a) Jährliche Grabbenützungsggebühr	EUR	50,--
------------------------------------	-----	-------

§ 3 Ziffer 1 und 2. der geltenden Friedhofsgebührenordnung werden angepasst, sodass diese Bestimmungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lauten wie folgt:

- (1) Graböffnungsgebühren:
- a) Einzelgrab, EUR 320,--
 - b) Urnenerdgrab, EUR 210,--
 - c) Graböffnung unter besonderen Umständen
(Tieferlegung [Grabtiefe 2,20 m],
Umbetten von Leichen,
Exhumierungen, usw.) EUR 550,--
- (2) Grabschließungsgebühren:
- a) Einzelgrab, EUR 125,--
 - b) Urnenerdgrab, EUR 65,--

Hundesteuerordnung

§ 5 Ziffer 2 der geltenden Hundesteuerordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

- a) für Hunde, die nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung als Wachhunde, Berufshunde, pädagogisch eingesetzte Hunde oder Jagdhunde gehalten werden, € 90,-- per Jahr
- b) für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird € 135,-- per Jahr

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 und den mittelfristigen Finanzplan gemäß nachfolgenden Summen:

Finanzierungshaushalt

	Einnahmen	Ausgaben in €
2023	€ 5.391.600	€ 5.391.600
2024	€ 4.806.200	€ 4.806.200
2025	€ 4.346.900	€ 4.346.900
2026	€ 4.381.700	€ 4.381.700
2027	€ 4.433,900	€ 4.433,900

Ergebnishaushalt

	Einnahmen	Ausgaben in €
2023	€ 4.994.300	€ 4.926.600
2024	€ 4.811.800	€ 4.817.200
2025	€ 4.335.100	€ 4.653.000
2026	€ 4.358.000	€ 4.661.600
2027	€ 4.405.900	€ 4.679.200

Bürgermeister
Patrik Wolf

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 20.12.2022

Abgenommen am: 04.01.2023